

Verkündet am  
17. Oktober 1951

Hirth, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- 1) des Landwirts Walter F. sen., R. Hof  
Post (Hessen),
- 2) des Ökonomen Otto V., F.,  
U.,

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

- 1) die Witwe Katharina F. geb. S.,  
Gemeinde D.,
- 2) den Dipl. Landwirt Karl F. ebenda,
- 3) die Ehefrau Anneliese F. geb. F., B.,  
Gemeinde R.,
- 4) den landwirtschaftlichen Praktikanten Wilhelm F.,  
F.,
- 5) die ledige Traute F., wohnhaft wie zu 1) der  
Beklagten,  
zu Ziff 1 und 2 Beklagte, zu Ziff 1 bis 5  
Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1951 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-  
richter Dr. Drost, Dr. Selovsky, Dr. Benkard und Dr. Kuhn  
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 2.  
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart,  
Nebensitz Karlsruhe, vom 25. Oktober 1950 wird  
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Jakob F., der am 9. März 1939 gestorbene Erblasser der Beklagten, pachtete durch Vertrag vom 17. Mai 1935 den sogenannten E. Hof bei W. Dieses Grundstück hatte er vorher zusammen mit den Klägern in Pacht, mit denen er seit dem 8. April 1921 in einem auf 15 Jahre befristeten Gesellschaftsverhältnis stand. Die Verpächterin wollte nicht wieder an 3 Gesellschafter verpachten, da sie die Gefahr einer Enteignung zu Siedlungszwecken geringer bewertete, wenn sie nur einen Pächter habe. Sie gestattete Jakob F. jedoch, sich seinerseits Teilhaber zur Pachtung zu nehmen. Mit den Klägern hatte er durch Vertrag vom 12./13./17. April 1935 das Gesellschaftsverhältnis "zwecks gemeinschaftlicher Bewirtschaftung des Ernsthofes, welchen der Gesellschafter Jakob F. als Treuhänder der Gesellschaft..... gepachtet hat", erneuert. Nach dem Tode Jakob F.s verlangte die Beklagte zu 1) (Witwe F.) die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses. Sie stützte sich hierbei auf § 8 des Vertrages vom 12./13./17. April 1935, der bestimmt, dass die Erben eines Gesellschafters berechtigt sein sollen, "das Gesellschaftsverhältnis zu lösen oder fortzusetzen", und weiter vorsieht, dass die Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht zu erfolgen habe. Am 31. Juli 1939 kam es zu einer Zusammenkunft der Beteiligten beim Kreisbauernführer in Tauberbischofsheim. Für den Fall "freiwilliger Auflösung des Gesellschaftsvertra-

- 3 -

ges" boten die Beklagten den beiden Klägern je 55.457 RM. Der Kreisbauernführer schlug vor, die von Jakob F. für die alte Gesellschaft geleistete Arbeit für jeden Geschäftsanteil auf 50.000 RM festzusetzen. (Jakob F. war der Geschäftsführer der alten Gesellschaft und der Verwalter des von ihr gepachteten E. hofs; ihm standen dafür nach § 5 des alten Gesellschaftsvertrages 2.500 RM jährlich als Gehalt, freier Haushalt und 10 % Anteile vom Reinertrag zu.) Für beide Seiten wurde eine Bedenkzeit von 14 Tagen vorgesehen und für den Fall der Annahme der "Abmachungen" vereinbart, dass der Kläger zu 2) seinen "Anteil" als Tilgungsdarlehen stehenlasse. Das alles wurde schriftlich niedergelegt und von den Beteiligten unterschrieben. Die Kläger lehnten innerhalb der Bedenkzeit ab und ernannten jeder für sich einen Schiedsrichter. Der Landesbauernführer in Karlsruhe erklärte, ohne der Rechtslage vorgreifen zu wollen, müsse vor jedem weiteren Schritt feststehen, ob eine gütliche Einigung möglich sei oder nicht. Er hielt eine Verständigung für wünschenswert, da es sich bei dem E. Hof um einen lebenswichtigen Betrieb handle und eine gütliche Auseinandersetzung für die Fortbewirtschaftung des Betriebes, insbesondere in der Saatguterzeugung, von wesentlicher Bedeutung sei. Er vertrete den Standpunkt, dass der Pachtvertrag vom 17. Mai 1935 und der Gesellschaftsvertrag vom 12./13./17. April 1935 der landrätlichen Genehmigung bedürfe. Die unter seinem Vorsitz stattgefundene Einigungsverhandlung vom 25. August 1939 hatte keinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Erfolg. Durch Bescheid vom 17. November 1939 versagte der Landrat in Tauberbischofsheim auf Grund der Grundstücksverkehrsbezeichnung (GVB) sowohl dem Pachtvertrag wie dem Gesellschaftsvertrag die Genehmigung, stellte aber die Genehmigung des Pachtvertrages für den Fall der Auflösung des Gesellschaftsvertrages in Aussicht. Dieser Bescheid wurde von den Klägern nicht angefochten. In der Einigungsverhandlung vom 18. November 1939 erklärte der Landesbauernführer Baden nun unter Bezugnahme auf den landrätlichen Bescheid, dass der Pachtvertrag vom 17. Mai 1935 nicht, der Gesellschaftsvertrag jedoch zu beanstanden sei, da dieser Vertrag zu den Grundsätzen der GVB und den Pachtleistungsrichtlinien des Reichsbauernführers in Widerspruch stehe. Es kam wieder zu keiner Einigung. Nach mehrmonatigen mündlichen und schriftlichen, unter der Leitung der Landesbauernschaft Baden geführten Verhandlungen kam es am 5./10./ 13. April 1940 zur Unterzeichnung des jetzt unstrittenen Abkommens. In ihm wurde vereinbart, dass das Gesellschaftsverhältnis zum 30. Juni 1939 aufgelöst werde, die Beklagte zu 1) die Pachtung allein weiterführe und dem Kläger zu 1) 65.000 RM und dem Kläger zu 2) 55.000 RM zahle. Die Kläger fochten diesen Vergleich mit Schreiben vom 16. Januar 1946 an, da sie zu ihm durch widerrechtliche Drohung und Zwang veranlasst worden seien. Sie beantragten, festzustellen, dass die Vereinbarung vom April 1940 nichtig sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Mit der Berufung verfolgten sie den Klageantrag

weiter und beantragten noch, festzustellen, dass auch ihre in der Niederschrift vom 31. Juli 1939 enthaltenen Erklärungen nichtig seien. (Sie dehnten die zunächst nur gegen die Beklagten zu 1) und 2) gerichtete Klage auf die Beklagten zu 3) bis 5) aus, die sich, ohne ihrer Beziehung in den Rechtsstreit zu widersprechen, zur Sache selbst einliessen). Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen sie die Berufungsanträge weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

#### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht für beide Anträge das Feststellungsinteresse. Die Anfechtungsfrist sei gewährt, weil die Zwangslage unter dem allgemeinen Druck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erst durch den Zusammenbruch im April 1945 beendet worden sei. Da die Kläger behauptet hätten, von Anfang an unter Zwang gestanden zu haben, sei die Beweisaufnahme hierüber auch auf den 31. Juli 1939 ausgedehnt worden, obwohl die an diesem Tage niedergelegten Vorschläge von den Klägern abgelehnt worden und damit erledigt gewesen seien. Wenn sich die Kläger am 31. Juli 1939 grundsätzlich mit einer Auflösung der Gesellschaft einverstanden erklärt hätten, so habe sich doch durch die Beweisaufnahme nichts dafür ergeben, dass sie hierbei in ihrer freien Willensbestimmung beeinträchtigt gewesen seien. Dass der Kreisbauernführer H. in Tauberbischofsheim mit Schreiben vom

6. Juli 1939 die sofortige Aufhebung des Gesellschaftsvertrages verlangt und diesen Vertrag "aus der Erkenntnis heraus, dass man (Kläger) nicht jahrzehntlang einen Dritten (Jakob F.) für sich arbeiten lassen kann und diesen Dritten seelisch und wirtschaftlich zugrunde richtet, der heutigen Zeit entsprechend als unwürdig" bezeichnet habe, habe die Kläger nach ihren eigenen Angaben zwar in Erregung, nicht aber in Furcht versetzt. Es könne dahingestellt bleiben, ob H. die Verhandlung vom 31. Juli 1939 damit eingeleitet habe, die Kläger würden den Raum nicht eher verlassen, bis der Gesellschaftsvertrag aufgelöst sei. Denn tatsächlich sei dieser Vertrag am 31. Juli 1939 nicht aufgelöst worden. H. habe zwar die denationalsozialistischen Gedankengängen entsprechende Auffassung vertreten, der E. Hof müsse durch eine Hand bewirtschaftet werden, es habe aber nicht festgestellt werden können, dass er sich den Klägern gegenüber voreingenommen und parteiisch verhalten habe. Er habe angegeben, über die Bezüge Jakob F.'s nichts gewußt zu haben. Die politische Einstellung der Kläger sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Behauptungen der Kläger, dass H. in Parteiuniform verhandelt, sein Koppel mit Pistole vor sich auf den Tisch gelegt habe und ein Rollkommando im Raum neben dem Verhandlungsraum gewesen sei, das den Forderungen H.'s in Falle der Widersetzlichkeit der Kläger hätte Nachdruck geben sollen, seien weder bewiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Tatsächlich hätten die Kläger in freier Entschliessung die Vorschläge

vom 31. Juli 1939 nicht sofort angenommen und innerhalb der Bedenkzeit abgelehnt. Es sei nicht dargetan, dass sie vor oder in der Verhandlung vom 31. Juli 1939 irgendwelchem Zwang ausgesetzt gewesen oder dass Drohungen gegen sie ausgesprochen worden seien. Dass sie einzelne Umstände als unzulässige Druckmittel empfunden hätten rechtfertige die Anfechtung nicht.

Auch für die Verhandlungen nach dem 31. Juli 1939 und den Vergleich vom 5. April 1940 seien Zwang oder Drohung nicht bewiesen. Die Landesbauernschaft Baden habe immer wieder eine gütliche Einigung versucht. Die Verhandlungen hätten sich über 10 Monate erstreckt. Zu Unrecht erblickten die Kläger ein widerrechtliches Verhalten der Beklagten darin, dass sie das Ausscheiden der Kläger aus der Gesellschaft verlangt und sich an die Landesbauernschaft Baden mit der Bitte um Vermittlung gewandt hätten. Die Kläger hätten nach Ablehnung der Vorschläge vom 31. Juli 1939 ihrerseits die Landesbauernschaft Hessen-Nassau in die Verhandlungen eingeschaltet. Die beigezogenen 3 Bände Akten ergäben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Interessen der einen oder der anderen Partei einseitig vertreten oder berücksichtigt worden wären, oder dass ein Zwang ausgeübt worden sei. Der seinerzeit bei der Landesbauernschaft Hessen-Nassau tätig gewesene Oberlandwirtschaftsrat [REDACTED] habe zwar über eine Unterredung mit den Klägern zu 1) damals schriftlich vermerkt und nunmehr ausgesagt, dass die Landesbauernschaft Baden seine

Ansicht noch nicht objektiv gewesen sei, sich auf die Seite der Beklagten gestellt und den Kläger zu 1) in sehr rauher Weise behandelt habe. Manko habe auch ausgesagt, dass er die Sache für "mulmig" gehalten und zu Dr. Z. bei der Landesbauernschaft Baden geäußert habe, er halte deren Vorgehen für nicht richtig und würde seinerseits nicht so wie die Landesbauernschaft Baden in ein Privatrechtsverhältnis eingegriffen haben. Der Zeuge stütze sich aber ausschließlich auf Mitteilungen des Klägers zu 1). Dieser habe angedeutet, dass der Beklagte zu 2) auf gewisse Persönlichkeiten der Landesbauernschaft Baden erheblichen Einfluss haben müsse. Irigeldwelche Tatsachen hierfür habe der Kläger zu 1) jedoch nicht angeführt. Seine Andeutungen seien durch nichts begründete Vermutungen gewesen. Die Behauptung der Kläger, die Landesbauernschaft Baden habe ihre Machtstellung als Organ des Reichsnährstandes und der NSDAP in gröblicher Weise zu Drohungen und Zwang missbraucht, sei durch die Beweisaufnahmen beider Rechtszüge nicht bestätigt worden. Der damalige Landesbauernführer E.-F. habe nachdrücklich in Abrede gestellt, den Klägern je erklärt zu haben, sie könnten bis zum Reichsgericht klagen, der Ernsthof werde von ihm geschützt. Der Zeuge habe es auch als ausgeschlossen bezeichnet, eine Haltung eingenommen zu haben, die keine Zweifel darüber habe aufkommen lassen, dass er die Auflösung des Gesellschaftsvertrages erzwingen werde. E. der vom Kläger zu 1) ernannte Schiedsrichter, habe über die Verhandlungen vom 25.

August 1939 zwar bekundet, E- Fu- habe mehrfach erwähnt, der Gesellschaftsvertrag entspreche nicht den Grundsätzen des Dritten Reichs, er gebe den Klägern ein müheloses Einkommen, der Hof gehöre in eine Hand. Das sei aber kein Widerspruch zur Aussage E- Fu- und die behaupteten weiteren Äußerungen des E- Fu- habe E- nicht bestätigt. Am 25. August 1939 hätten die Kläger jedenfalls keine rechtsgeschäftliche Erklärung abgegeben. Bei der Verhandlung vom 18. November 1939, zu der die Kläger ihren Anwalt zugezogen hätten, sei es zu keinem Abschluss gekommen. Bei dieser Gelegenheit habe der Landesbauernführer Baden nach dem darüber aufgenommen Vermerk vielmehr abschliessend erklärt, die Auseinandersetzung sei ausschliesslich Sache der Parteien und das Schiedsgericht könne erst angerufen werden, wenn feststehe, dass eine gütliche Einigung unmöglich sei. Die Kläger hätten sich selbst gar nicht unter Druck gesetzt gefühlt, denn sie hätten ihrem Anwalt unter dem 22. November 1939 (Bl. 70 Nährstandsakten) schreiben lassen, sie würden es bedauern, wenn die Vergleichsverhandlungen wegen eines geringen Unterschiedsbetrages scheitern würden und die ganze Angelegenheit "durchprozessiert" werden müsste, dass sie aber die Verfechtung ihres Rechtsstandpunkts nicht zu scheuen hätten und nicht scheuen würden. Unter dem 23. November 1939 habe der Kläger zu 2) seinem Anwalt geschrieben (in den Endakten der Rechtsanwälte Dres. Ke- und Fu-), dass er und der Kläger zu 1) nach eingehender

den Beratungen mit Rücksicht auf den Krieg, die Rechtsbelehrung des Dr. Z[REDACTED] und die Möglichkeit, bald Geld zu bekommen, bereit seien, das Angebot der Gegenseite anzunehmen und gegen Zahlung von je 55.000 RM aus der Gesellschaft auszuscheiden. Der Kläger zu 2) habe die Annahme der Vorschläge der Gegenseite in seinem Schreiben vom 23. November 1939 noch damit motiviert, der Kläger zu 1) habe Gelegenheit, sich einen grösseren Erbhof zu kaufen, und er selbst wolle mit Rücksicht auf sein Alter ein kleines Obstgütchen erwerben. Für den Kläger zu 1) seien dann sogar 65.000 RM erzielt worden. In dem Brief vom 9. Februar 1940 habe der Oberlandwirtschaftsrat M[REDACTED] hervorgehoben, dass von den 7 Kindern des Klägers zu 1) vier als Offiziere an der Front ständen und dass die landwirtschaftlichen Fähigkeiten des Klägers zu 1) bestens beurteilt würden, er im Besitz eines Neubauernscheins sei, bald einen anderen Hof in Hessen-Nassau oder im Osten zu erwerben beabsichtige und der Landesbauernschaft Baden als in jeder Hinsicht förderungswürdig empfohlen würde. Es könne keine Rede davon sein, dass der Kläger zu 1) zurückgesetzt worden sei. Es sei auch nicht dargetan, dass der Kläger zu 2) als früherer Demokrat irgendwelche Nachteile erlitten habe. Als unzutreffend widerlegt sei anzusehen, dass die Kläger als politisch unzuverlässig behandelt und Gewaltmassnahmen der Landesbauernschaft, die in keinem einzigen Falle nachgewiesen seien, ausgesetzt gewesen seien. Der Beklagte

zu 2) sei zudem nicht, wie von den Klägern behauptet, ein Schnitzfischer gewesen; er sei zwar seit 1937 Mitglied der NSDAP, aber kein überzeugter Nationalsozialist gewesen. Es sei nicht dargetan, dass er dadurch unzulässigerweise auf die Kläger eingewirkt und sie zur Einwilligung in die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses gegen ganz unangemessene Abfindungssummen gezwungen habe; auch nicht, dass er den landrätlichen Bescheid vom 31. Juli 1939 veranlasst habe. Diesen Bescheid habe vielmehr die Bauernschaft herbeigeführt. Ausserdem sei unerheblich, durch wen der Beschluss des Landrats angeregt worden sei. Nach der Grundstückenverkehrsbekanntmachung vom 15. März 1918 hätten Pacht- und Gesellschaftsvertrag der behördlichen Genehmigung bedurft und, obwohl der Bescheid darauf hinweise, dass gegen die Versagung der Genehmigung die Beschwerde gegeben sei, hätten die anwaltlich vertretenen Kläger keine Beschwerde eingelegt. In den langen Verhandlungen sei es um einen gütlichen Ausgleich gegangen. Die Kläger hätten sich hierauf eingelassen und sich bereit gezeigt, im Falle des Entgegenkommens der Beklagten auch ihrerseits nachzugeben. Schliesslich sei es zu der beiderseits gewünschten Verständigung gekommen. Die Kläger hätten dabei und vorher nicht unter Zwang oder Drohung gestanden. Auch aus der Höhe der Abfindungssummen sei nicht zu entnehmen, dass die Vereinbarung vom April 1940 für die Kläger keine freiwillige gewesen sei. Der Kläger zu 1) habe seinem Sohn gegenüber 50.000 RM als

eine Verhandlungsgrundlage bezeichnet, die ihm zugestanden 65.000 RM lägen nur um 5.000 RM niedriger als seine bei den Einigungsverhandlungen erhobene Forderung von 70.000 RM und diese Ermässigung erkläre sich noch dazu aus dem Wunsch, bald Zahlung zu erhalten, um einen anderen Erbhof kaufen zu können. Beide Kläger hätten sich nach dem an ihren Anwalt gerichteten Schreiben des Klägers zu 2) vom 23. November 1939 im Hinblick auf die Ungewissheit und Länge eines Rechtsstreits mit je 55.000 RM bescheiden wollen. Es müsse daher angenommen werden, dass den Klägern die vereinbarte Abfindungssumme genügt und sie an der Durchführung eines Prozesses im Hinblick auf die geringe Differenz keine Interesse gehabt hätten.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig.

Der Antrag, festzustellen, dass die in der Niederschrift vom 31. Juli 1939 enthaltenen Erklärungen der Kläger nichtig seien, hätte schon deshalb abgewiesen werden müssen, weil darin an rechtsgeschäftlichen Erklärungen einmal lediglich Vorschläge, die die Kläger abgelehnt haben, und zum anderen nur die bedingte Vereinbarung über das Stehenlassen des Auseinandersetzungsguthabens des Klägers zu 2) niedergelegt ist, die infolge der Ablehnung der gemachten Vorschläge hinfällig geworden ist.

Die Sätze der Niederschrift:

"Die von Frau F. (Beklagte zu 1) beantragte Auflösung des Gesellschaftsvertrages soll bestehen bleiben und als Kündigung des Vertrages gelten. Die beiden anderen Vertragspartner (Kläger) nahmen von dieser Kündigung des Gesellschaftsvertrages Kenntnis und brachten zum Ausdruck, dass sie gegen die Auflösung des Vertrages grundsätzlich keine Bedenken haben, sofern ihnen ihre aus dem Verträge zustehenden Rechte gesichert bleiben

ergeben entgegen der Ansicht der Revision nicht, dass es über die Auflösung bereits zu einer Vereinbarung gekommen ist. Dies ist auch deshalb ausgeschlossen, weil sich die Beklagten nach der Niederschrift bereit erklärt haben, die Kläger "bei freiwilliger Lösung des Gesellschaftsvertrages" abzufinden. Es ist unrichtig, dass in der Zeit nach dem 31. Juli 1939 nur noch über die Abfindungssummen verhandelt worden sei. In § 1 des Vergleichs vom April 1940 "wird" der Gesellschaftsvertrag "mit Wirkung vom 1. Juli 1939 aufgehoben". Am 31. Juli 1939 haben die Parteien keine Rechtsbeziehung begründet. Die Kläger behaupten nicht, dass die Beklagten aus der Niederschrift vom 31. Juli 1939 irgendwelche Rechte hergeleitet hätten. Es fehlt daher an einem Rechtsverhältnis, dessen Nichtigkeit festgestellt werden könnte.

Es hätte dahingestellt bleiben können, ob die Anrechnungsfrist gewahrt ist, denn es fehlt, wie das Ber

6  
fungsgericht feststellt, an Anfechtungsgrund.

Die Angriffe der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen sind unbegründet.

1.) Der Vorwurf, dass das Berufungsgericht nicht das gesamte Parteivorbringen und nicht den gesamten Inhalt der beigezogenen Akten berücksichtigt habe, ist tatsächlich unrichtig.

a) Das Berufungsurteil hat das Schreiben der Kreisbauernschaft Tauberbischofsheim vom 6. Juli 1939 berücksichtigt. Es ist der Revision verschlossen, dieses Schreiben in tatsächlicher Hinsicht anders als vom Tatrichter geschehen zu werden. Im übrigen erkennt sie selbst an, dass dieses Schreiben den Klägern kein Übel androht. Wenn sie wegen der "hinter dem Kreisbauernführer stehenden Parteimacht und Staatsmacht" in dem Brief gleichwohl einen "auf die Kläger ausgeübten Zwang" sieht, der als Drohung im Sinne des § 123 BGB anzusehen sei, so ist das auch rechtlich verfehlt. Keineswegs hat eine hinter dem Schreiben vom 6. Juli 1939 stehende Drohung oder Gewalt bis zu dem erst nach langwierigen Verhandlungen im April 1940 zustandegewordenen Vergleich fortgewirkt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Begründung des Berufungsurteils sagt, die Kläger selbst angegeben haben, dass sie durch das Schreiben vom 6. Juli 1939 in Erregung, nicht aber in Furcht versetzt worden seien, oder ob die Kläger, wie die Revision behauptet, eine solche Angabe nicht gemacht haben. Der vernommene Sohn des Klägers zu 1) hat ausgesagt, dass

sein Vater bei Empfang des Schreibens vom 6. Juli 1939 "sehr erregt war, auch über Ton und Inhalt des Schreibens". Haben sich die Kläger darüber, wie sie dieses Schreiben aufgenommen haben, vor dem Berufungsgericht auch mündlich nicht erklärt, so wäre dem Berufungsurteil darin ein Irrtum unterlaufen, woher es die Feststellung genommen hat, dieses Schreiben habe die Kläger zwar in Erregung, nicht aber in Furcht versetzt. Das wäre aber unschädlich, da das Berufungsgericht zu dieser Überzeugung gekommen ist und die Aussage des vernommenen Sohnes des Klägers zu 1) eine Grundlage für diese Überzeugung bietet, wie die Revision auch nicht verkennt. Wenn sie jedoch ausführt, die bekundete Erregung hätte als aus einem Furcht- oder Angstgefühl entsprungen aufgefasst werden müssen, so kommt es hierauf nicht an, da, wie das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat, hinter dem Schreiben vom 6. Juli 1939 objektiv kein Druck stand, und da ein Anfechtungsgrund nicht gegeben ist, wenn sich die Kläger nur unter Druck gesetzt glaubten.

b) Was das Berufungsgericht nach Ansicht der Revision noch für den 31. Juli 1939 hat prüfen sollen, konnte ungeklärt bleiben, weil weder die Auflösung des Gesellschaftsvertrages vereinbart noch sonst eine wirksame Abrede getroffen worden ist.

c) Soweit die Revision das Verhalten der Kreisbauernschaft Trüberbischofsheim und der Landesbauernschaft

Be  
se  
de  
ur  
ge

Be  
ne  
gu  
zu

ih  
lu  
üb  
in  
sic  
der  
bed  
ver

gol  
193  
sti  
nro  
ode  
Sin  
for

den anders als vom Berufungsgericht gewürdigt wissen will und die Bedeutung der einzelnen Aussagen und des Inhalts der Beilagen anders, als dies das Berufungsteil tut, wertet, bewegt sie sich auf dem ihr nicht zugänglichen Gebiet der tatsächlichen Beurteilung.

§ 286 ZPO ist nicht dadurch verletzt, dass es das Berufungsgericht unterlassen hat, die Kläger zu verhören. Ihr dahingehender Antrag stellt nur eine Anregung, von dem freien Ermessen des § 448 ZPO Gebrauch zu machen, dar (OGHZ 1, 226 [2287]).

Von den Behauptungen der Kläger, mit denen sie ihre Anfechtung begründeten, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts allein die Tatsache übrig geblieben, dass die Beklagten die Bauernschaft Anspruch genommen haben. Da dies auch bei Berücksichtigung der damaligen Machtverhältnisse entgegen der Ansicht der Revision kein Anfechtungsgrund ist, dürfte es nicht der von der Revision zu diesem Punkt gewünschten Aufklärung.

d) Mit Recht hat das Berufungsgericht dahingestellt lassen, wie § 8 des Gesellschaftsvertrages vom April 1905 auszulegen sei. Die Beklagten hatten dieser Bestimmung die wörtliche Bedeutung gegeben, dass sie nach dem Tode ihres Erblassers die Gesellschaft auflösen oder fortsetzen könnten. Die Kläger geben dem § 8 den Inhalt, dass die Beklagten die Gesellschaft nur entweder fortsetzen oder aus ihr ausscheiden könnten. Dieser

Streit war Gegenstand der monatelangen Einigungsverhandlungen. Er wurde durch den Vergleich vom April 1940 gelegt. Die Frage, wer mit seiner Auslegung des § 8 des Gesellschaftsvertrages Recht hat, ergibt nichts dafür, ob der Vergleich unter Drohung oder Zwang zustande gebracht worden ist. Unterstellt, die Kläger hätten mit ihrer Auslegung Recht, so war die Gesellschaft durch die von den Beklagten auf Grund des § 8 abgegebene Erklärung weder aufgelöst noch aufzulösen. Die Beklagten vertraten dann einen unrichtigen Standpunkt; mag das von ihnen angestrebte Ziel dem Recht widersprochen haben, so ist damit nichts dafür ausgesagt, dass Drohung oder Zwang vorlagen (voran es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade fehlt).

2.) Zu Unrecht beschwert sich die Revision darüber, dass das Berufungsgericht mehrfach darauf abgestellt hat, daß die Kläger bei den einzelnen Verhandlungen keine abschliessende Erklärung abgegeben haben. Gewiss braucht eine Drohung, um zur Anfechtung zu berechtigen, nicht sofort wirksam zu sein; aber die Ausführung der Revision, dass der angeblich zu und bei den einzelnen Verhandlungen ausgeübte Druck noch im April 1940 fortgewirkt habe, ist eine vom Berufungsrichter einwandfrei widerlegte Behauptung.

Die Ausführung der Revision, dem Schreiben des Anwalts der Kläger (Dr. Hu[redacted]) vom 22. November 1939 könne nicht entnommen werden, dass sich die Kläger selbst nicht unter Druck gesetzt gefühlt hätten, es zeige nur persönlichen Mut dieses Anwalts, der sich angesichts seiner Beziehungen zur NSDAP in keiner Gefahr befunden habe, ist unzulässig, da sie eine nicht in die Revisionsinstanz gehörige tatsächliche Würdigung darstellt. Auch

die Frage, ob dem Hinweis des anwaltlichen Schreibens vom 22. November 1939:

"Wenn gleichwohl meine Mandanten den Wunsch haben, die Gesellschaft aufzulösen, dann erfolgt dies einmal im Hinblick darauf, dass eine Zusammenarbeit des nötigen, nunmehr aber leider gestörten gegenseitigen Vertrauens bedarf und dass zum anderen die Stellungnahme des Herrn Landrats, wenn sie auch rechtlich meine Mandanten nicht überzeugt hat, diesen die Veranlassung gibt, allen weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen."

zu entnehmen ist, dass die Kläger Angst gehabt haben, gehört als tatsächliche Erwägung nicht vor das Revisionsgericht. Diese Behauptung ist zudem unerheblich, da § 123 BGB, wie bereits ausgeführt, nicht schon dann gegeben ist, wenn sich jemand bei Abgabe seiner Willenserklärung unfrei gefühlt hat.

Die Frage, ob der Gesellschaftsvertrag vom April 1935 durch die Versagung der landrätlichen Genehmigung nicht überhaupt zunichte gemacht worden ist und nunmehr von ordentlichen Gericht für gar nicht genehmigungspflichtig gehalten werden kann, brauchte nicht

erst entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter      Dr. Drost      Dr. Selowsky

Dr. Benkard      Dr. Kuhn